

Sachverhalt

Nach einem feuchtfröhlichen Abend in einer Kneipe fährt Arthur seine Bekannte Bianca mit seinem Pkw nach Hause. Arthur weist hierbei eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 ‰ auf und ist sich seiner fehlenden Fahrtüchtigkeit bewusst. Auch Bianca weiß, dass Arthur fahruntüchtig ist, nahm aber dessen Angebot, sie nach Hause zu bringen, trotzdem gerne an. Auf der Fahrt zu Biancas Wohnung begegnet Arthur weder einem anderen Verkehrsteilnehmer noch gerät er in eine brenzlige Situation, so dass Bianca wohlbehalten bei sich zu Hause ankommt.

Nachdem Bianca ausgestiegen ist, begibt sich Arthur sogleich mit seinem Pkw auf den eigenen Heimweg. Während dieser Fahrt übersieht er an einer Kreuzung die vorfahrtsberechtigte Fahrradfahrerin Frieda und erfasst sie mit seinem Pkw. Arthur hält an und bemerkt, dass Frieda lebensgefährlich verletzt ist und dringend ärztliche Hilfe benötigt. Da er sich unschlüssig ist, ob er Frieda helfen soll, ruft er Bianca an und bittet sie als neutrale Person – schließlich habe Bianca mit dem Unfall nichts zu tun und sei sie auch nicht persönlich für das Wohlergehen Friedas verantwortlich – um Rat. Weil ihm Bianca empfiehlt, Frieda liegen zu lassen, verlässt Arthur mit seinem Pkw den Unfallort ohne irgendwelche Rettungsmaßnahmen für Frieda einzuleiten. Hierbei geht Arthur zwar davon aus, dass von Frieda selbst keine Gefahr droht, identifiziert und mit dem Unfall in Verbindung gebracht zu werden. Allerdings befürchtet Arthur, für die Kollision und seine Trunkenheitsfahrt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn er einen Notruf absetzt oder am Unfallort verbleibt und erste Hilfe leistet. Bianca wusste um diese Sorge Arthurs, als sie ihm ihren Rat erteilte; ihr selbst war jedoch gleichgültig, ob Arthur dadurch einer Strafverfolgung entgehen könnte. Dass Frieda verstirbt, nehmen aber sowohl Arthur als auch Bianca billigend in Kauf. Tatsächlich verstirbt Frieda kurze Zeit später. Hätte Arthur nach dem Telefonat mit Bianca einen Notarzt verständigt, wäre Frieda hingegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden.

Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, wie sich Arthur und Bianca nach dem StGB strafbar gemacht haben! § 221, §§ 223 ff. und § 303 StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Hinweise für die Bearbeitung

Das Gutachten darf in seinem Hauptteil (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen **nicht** mit) einen Umfang von **20 DIN A4-Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 21 im Hauptteil werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen.

Im Hauptteil des Gutachtens ist die **Schriftart** Times New Roman (Laufweite: Normal, Skalierung: 100 %) zu verwenden. Die **Schriftgröße** des Fließtextes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der **Zeilenabstand** im Fließtext ist auf 1,5, in den Fußnoten auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Vorzugsweise ist der Text im Blocksatz auszurichten und die Silbentrennung zu aktivieren.

Als **Deckblatt** ist das **im e-Learning-Portal** der Universität Bayreuth unter <https://elearning.uni-bayreuth.de/course/view.php?id=31025> erhältliche und am Computer ausfüllbare (und auch auszufüllende) Formular zu verwenden, da ansonsten die digitale Einsichtnahme der Klausur nicht gewährleistet ist. Zudem sind ein **Inhalts- und ein Literaturverzeichnis** zu erstellen; im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Auf einschlägige Anleitungen zur Anfertigung von Hausarbeiten wird verwiesen. Verstöße gegen die genannten formalen Vorgaben können zu Punktabzügen führen.

Auf die in ihrem Sprachleitfaden vom 3. März 2020 (https://www.frauenbeauftragte.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/Sprachleitfaden_2020.pdf) veröffentlichten **Empfehlungen der Universität Bayreuth für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch** wird verwiesen. Da in einer Hausarbeit ein konkreter Sachverhalt zu lösen ist, steht aber nicht zu erwarten, dass sich entsprechende Formulierungen merklich auf den Umfang der Bearbeitung auswirken. Bei der Bewertung der Hausarbeit bleibt es grundsätzlich unberücksichtigt, wenn den Empfehlungen nicht gefolgt werden sollte.

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen und auf der letzten Seite zu unterschreiben. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte). Damit die Hausarbeit bewertet werden kann, ist gemäß (§ 10 Abs. 3 i.V.m.) § 9 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth eine **Anmeldung über** das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (**CAMPUSonline**) bis zum **18. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) erforderlich. Mit Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt Jura.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist die vollständige Hausarbeit **über das** oben genannte **e-Learning-Portal** bis zum **18. Oktober 2021 um 10.00 Uhr einzureichen**. Auch bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Hausarbeit ist **in einer Gesamtdatei im pdf-Format** abzugeben. Sie erhalten eine automatische Bestätigung an Ihre universitäre E-Mail-Adresse, wenn Sie Ihre Hausarbeit erfolgreich hochgeladen haben. Einen Ausdruck der Arbeit anzufertigen, ist nicht notwendig.